



Der Präsident des Landgerichts Neubrandenburg

Der Präsident des Landgerichts Neubrandenburg,
Postfach 11 02 62, 17042 Neubrandenburg

Geschäfts-Nr.: 141 E-1
Zimmer-Nr.: 104
Durchwahl-Nr.: 414
Ihr Zeichen:
Datum: 17. August 2020

Herrn
[REDACTED]

Anfragen im Allgemeinen

Ihr Schreiben vom 13.08.2020; Ihr Zeichen: #195154

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Antrag auf Auskunft ist beim Landgericht Neubrandenburg eingegangen und wird hier unter dem oben genannten Aktenzeichen bearbeitet.

Sie begehren Auskunft über den „Einsatz“ des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) sowie die Aus- und Fortbildung hierzu. Ihr Anliegen stützen Sie u. a. auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V), das Landesumweltinformationsgesetz MV (LUIF M-V) sowie das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Dazu erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass die von Ihnen begehrten Informationen hier nicht statistisch erfasst sind. [REDACTED] hat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bereits 2017 ratifiziert, d. h. in nationales Recht umgesetzt (BGBl. II 2017, S. 1026). Damit gilt die Istanbul-Konvention vom Rang her wie ein Bundesgesetz und ist bei der Anwendung des Rechts grundsätzlich zu beachten. Die in der Istanbul-Konvention über geschlechtsspezifische Gewalt niedergeschriebenen Grundsätze haben zudem über die jüngste Sexualstrafrechtsreform im November 2016 Eingang in das geltende Strafgesetzbuch sowie auch in die einschlägigen Strafrechtskommentare gefunden.

Ferner verweise ich auf § 3 Abs. 4 Nr. 1 IFG MV, wonach Gerichte von der Verpflichtung, nach dem vorstehenden Gesetz Auskünfte zu erteilen, ausdrücklich ausgenommen sind, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden. Insofern ist mir eine Auskunft über die Anwendung der Istanbul-Konvention in konkreten Fällen sowohl rechtlich als auch im Hinblick auf meine obigen Ausführungen tatsächlich nicht möglich.

Soweit Sie Ihren Ankunftsanspruch auf das LUIF M-V bzw. das VIG stützen, ist zunächst darauf zu verweisen, dass die erbetenen Informationen offenkundig weder Umweltinformationen im Sinne des § LUIG M-V i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG noch Verbraucherinformationen im Sinne des § 2

Hausanschrift:
Der Präsident
des Landgerichts Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 15-18
17033 Neubrandenburg

Briefpostanschrift:
Postfach 11 02 62
17042 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 5444-0
Fax: (0395) 5444-425

Abs. 1 VIG betreffen. Deshalb wird von der Weiterleitung Ihrer Anfrage an die hierfür zuständigen Stellen abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

